



Industrie- und Handelskammer
Chemnitz

MERKBLATT

Handelsbrauch

Stand: April 2021

Ansprechpartner:

Nora Mehlhorn

Tel.:

0371/6900-1350

Fax:

0371/6900-191350

E-Mail:

Nora.mehlhorn@chemnitz.ihk.de

Julian Kohl

Tel.:

03741/214-3120

Fax:

03741/214-193120

E-Mail:

Julian.kohl@chemnitz.ihk.de

Isabel Hauschild

Tel.:

0375/814-2120

Fax:

0375/814-192120

E-Mail:

isabel.hauschild@chemnitz.ihk.de

Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus.
Evt. Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Industrie- und Handelskammer Chemnitz

Postanschrift: Postfach 464 • 09004 Chemnitz | Büroanschrift: Straße der Nationen 25 • 09111 Chemnitz
Tel.: 0371 6900-0 | Fax: 0371 6900-191565 | E-Mail: chemnitz@chemnitz.ihk.de | Internet: www.chemnitz.ihk24.de

1) Was versteht man unter einem Handelsbrauch?

Unter Handelsbräuchen versteht man die „Gewohnheiten und Gebräuche unter Kaufleuten im Handelsverkehr“ (§ 346 HGB). Sie sind tatsächliche Übungen, die sich für Geschäftsvorgänge vergleichbarer Art innerhalb eines Ort, eines Bezirkes oder auch im ganzen Bundesgebiet gebildet haben; sie können sich ändern oder auch erlöschen. Sie werden im Einzelfall festgestellt und können weder „festgelegt“ noch in „Kraft gesetzt“, „vereinheitlicht“ oder „aufgehoben“ werden.

Es handelt sich um ein konkretes Verhalten der beteiligten Verkehrskreise im regelmäßigen Geschäftsverkehr.

- Handelsbräuche dienen nicht nur zur Auslegung einer Erklärung (z. B. handelsübliche Vertragsklauseln), sondern ersetzen auch eine im Vertrag nicht vorhandene Erklärung (Vervollständigung des Vertragsinhaltes; Ausfüllung einer Vertragslücke).
- Handelsbräuche kommen unter Kaufleuten in Betracht. Sie können sich nur innerhalb derjenigen Verkehrskreise entwickeln, in denen Geschäfte der betreffenden Art üblich sind. Gehört ein Vertragspartner nicht zu den beteiligten Verkehrskreisen, so lässt sich auch nicht der bestehende Handelsbrauch anwenden. Unter Umständen kann ein Handelsbrauch auch unter Nichtkaufleuten gelten, nämlich dann, wenn die Verkehrssitte auch Nichtkaufleute umfasst.

Bei der Feststellung eines Handelsbrauches ist besonders vorsichtig und zurückhaltend vorzugehen, wenn zwischen Kaufleuten eines bestimmten Geschäftszweiges und Kaufleuten unterschiedlicher Abnehmerkreise regelmäßig nur einmal ein Geschäft getätigt wird (z. B. Fabrikant liefert an Bäcker, Metzger usw. nur einmal in deren Berufsleben eine Ladeneinrichtung). Das Gleiche gilt sinngemäß, wenn der Abnehmer ein Privatverbraucher ist (z. B. Anschaffung einer Kücheneinrichtung).

2) Wo gilt er?

Ein Handelsbrauch kann sich örtlich beschränken, jedoch ist es auch möglich, dass er nur innerhalb einer bestimmten Gruppe besteht (es muss ein klar abgrenzbarer Kreis sein z. B. Großbanken und ihre Kundschaft, **nicht** „der angesehene Kunsthändler und seine Kundschaft“).

3) Welche Funktion hat er?

Handelsbräuche haben im Wesentlichen zwei Funktionen:

- Sie dienen der Auslegung von kaufmännischen Willenserklärungen und können dabei nicht im Vertrag vorhandene Erklärungen ersetzen. Dabei muss der Handelsbrauch als Verkehrssitte bei der Auslegung von Verträgen beachtet werden.
- Sie treffen eine Aussage, welche Rechtsfolgen an bestimmte Handlungen und Unterlassungen zu knüpfen sind.

4) Wie entsteht er?

Für das Entstehen eines Handelsbrauchs müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- **Allgemeine tatsächliche Übung**

Es muss eine allgemeine tatsächliche Übung vorliegen, welche sich auf einen ganzen Verkehrskreis und nicht nur auf einzelne Partner beschränkt. Der Verkehrskreis muss objektiv (örtlich oder regional) begrenzt sein und die Übung allgemein anerkannt sein. Darüber hinaus kann ein Handelsbrauch durch vertragliche Unterwerfung außerhalb seiner branchenspezifischen oder regionalen Begrenzung verbindlich werden.

- **Handelsbrauch wird bereits über einen gewisser Zeitraum ausgeübt**

Das Entstehen eines Handelsbrauchs erfordert keine bestimmte Mindestdauer der tatsächlichen Übung. Die Übung muss über einen ausreichenden Zeitraum praktiziert werden, sodass sie zu einer Verhaltenserwartung des Verkehrskreises erstarkt. Eine genaue Zeitspanne kann dabei nicht benannt werden, vielmehr ist sie abhängig von dem jeweiligen Brauch und den Umständen. Je häufiger und beständiger eine Verkehrspraxis anzutreffen ist, desto kürzer kann die Entstehungszeit angesetzt werden.

- **Anerkennung des Brauches durch beteiligten Verkehrskreise**

Die Beteiligten der Verkehrskreise müssen von der Maßgeblichkeit dieser Übung überzeugt sein und sie anerkennen.

Beispiele:

- Kaufmännisches Bestätigungsschreiben
- Schweigen im Handelsverkehr

5) Wann erlischt er?

Ein Handelsbrauch erlischt, wenn entweder die Übung selbst oder ihre Anerkennung durch die betreffenden Verkehrskreise endet bzw. praktisch nicht mehr gelebt wird.

6) Welche Rolle spielt die IHK?

Wer sich auf einen Handelsbrauch beruft, muss sein Bestehen und seinen Inhalt behaupten und bei Bestreiten der Gegenseite auch beweisen. Über das Bestehen eines Handelsbrauchs erteilen die Industrie- und Handelskammern Auskunft und erstellen Gutachten. Ein solches Gutachten der Industrie und Handelskammern stellt vor Gericht ein eigenständiges Beweismittel dar.

Die Kammer führt dazu Umfragen bei den betroffenen sachkundigen Verkehrskreisen ihres Bezirkes durch. Bei der Ermittlung von Verkehrsauffassungen ebenso wie bei der gesamtwirtschaftlichen Beurteilung von Sachverhalten werden dabei grds. alle betroffenen Seiten gehört, bei Handelsbräuchen die Lieferanten wie Abnehmer und bei der gesamtwirtschaftlichen Beurteilung nicht nur die unmittelbar betroffenen Verkehrskreise, sondern auch die mittelbar Betroffenen.

Im Übrigen werden die verwertbaren Antworten dann von der Industrie- und Handelskammer – oder bei bundesweiten Ermittlungen vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) - zusammengefasst und ausgewertet.

Die Beantwortung der Fragen wird vertraulich behandelt. Deshalb können dem Gericht über Namen oder identifizierbare Einzelantworten keine Auskünfte erteilt werden. Die Antwortbögen verbleiben bei der IHK.

Die Anonymität wird jedem Unternehmer zugesichert.